

Teil III

**Schlußbestimmungen**

## Artikel 81

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

## Artikel 82

(1) Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von zehn Jahren.

(2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich automatisch jeweils um fünf Jahre, wenn keiner der

beiden Vertragspartner den Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt. Der Vertrag tritt ein Jahr nach erfolgter schriftlicher Kündigung außer Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, koreanischer und russischer Sprache, ausgefertigt worden, wobei alle drei Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung gilt der russische Text.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Phoengjang, am 28. September 1971

In Vollmacht

**des Staatsrates der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

Dr. Wünsche

In Vollmacht

**des Präsidiums der  
Obersten Volksversammlung  
der Koreanischen Volks-  
demokratischen Republik**

Dschon Dschup Täk